

Haarbesen, Handfeger, Klopfspeitschen, Fensterleder, gewöhnliche Hausseife, Wachs und andere Schuhputzmittel, Bürsten, Waschkübel, Holzseimer, Blechlöffel, Schaumschläger, Abschäumer, Kohlenlöffel, Topfdeckel von Blech, polierte Haus- und Küchengeräte geringerer Art, Waschleinen, Markttaschen, Bunzlauer Geschirr und gewöhnliches Steingut, Waschwannen, Badewannen, Füllfässer, Brühfässer, Hanf- und Korbmacherwaren, kleine Posamenten als Schuhknöpfe, Schuhknöpfe und -anzieher, Wolle, Baumwolle, Band aus Baumwolle und Leinen, Gurt- und Gummiband, Naht- und Fischbeinband, Schweißblätter, Rockstoßborte, Besatzborte, Zadenliße, Bettgimpen, Senfel, Schnur, Näh- und Knopflochseide, Zwirn, Garn, Nadeln aller Art, Fingerhüte, Knöpfe, Haken und Ösen, Tailienstangen, Hüftfedern, Korsettschließer, Fischbein, Gurtbandschnallen, Nähschrauben, Nähwachs, Schneiderkreide und Kämmen.

### § 3.

#### Anfuhr, Entladung und Fortschaffung der Wagen.

1. Die Anfuhr der Fuhrwerke und Handwagen darf bei den Vormittagsmärkten nicht später als bis 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags, bei dem Nachmittagsmarkt nicht später als eine Stunde nach Marktbeginn erfolgen.

Die Wiederanfuhr der Wagen nach dem Marktschluß beginnt um 1 Uhr nachmittags bzw. um 8 Uhr abends.

2. In der Goltzstraße, soweit sie an den Markt auf dem Winterfeldtplatz grenzt, sind die anfuhrnden Fuhrwerke sowohl bei der Anfuhr wie der Wiederabholung des Marktgutes usw. in schräger Richtung zum Straßenbahngelände von Südosten nach Nordwesten derart aufzustellen, daß sie den Straßenbahnverkehr nicht hindern.

3. Die Wagen sind binnen einer halben Stunde nach der Anfuhr zu entladen.

4. Gleich nach der Entladung haben die Wagen die Anfahrtsstelle zu verlassen, dürfen auch auf den Straßendämmen an den Märkten nicht mehr halten, falls nicht polizeilichseits eine anderweite Regelung erfolgt.

5. Fuhrwerke, von denen aus gehandelt werden darf (vgl. § 4 Nr. 3 c), dürfen nur an denjenigen Stellen der Ebers- bzw. Gleditschstraße aufgestellt werden, die den betreffenden Händlern als Standplätze polizeilich bezeichnet worden sind. Die Aufstellung hat hart an der Bordschwelle der Bürgersteige zu erfolgen.

### § 4.

#### Marktstände und Standgeld.

1. Die Marktstände sind entweder Monats- oder Tagesstände; zu den letzteren gehören auch die Straßenstände.

2. Die Lage und die Größe jedes Standes ergibt sich aus dem für den betreffenden Markt von der zuständigen städtischen Deputation aufgestellten Plan. Die Stände sind auf den Marktplätzen durch rote Striche abgegrenzt.

3. Anträge auf Überweisung von Ständen sind zu richten:

- a) bei Monatsständen an die zuständige städtische Deputation oder an den städtischen Marktmeister,
- b) bei Tagesständen an den städtischen Marktmeister,
- c) bei Straßenständen (das sind diejenigen Tagesstände, auf denen in der Ebers- bzw. in der Gleditschstraße vom Wagen herab verkauft werden darf) an den Marktpolizeibeamten.

4. Die Monatsstände sind nach Händlergruppen geordnet, derart, daß jede Gruppe bestimmte, zusammengehörige Wochenmarktsartikel umfaßt. Über die Anzahl der jeder Händlergruppe zuzuweisenden Monatsstände entscheidet die zuständige städtische Deputation im Einvernehmen mit der Marktpolizei.